

Eingangsstampiglie

Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für Kleinunternehmer*innen

gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 und § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungsverordnung

Antragsteller/in

Nachname/Vorname

Adresse

PLZ/Ort/Straße/Nr.

E-Mail

Telefonnummer

IBAN

Unternehmen/Firma

Zuständige Behörde

(lt. Absonderungsbescheid)

Beantragter Zeitraum der Erwerbsbehinderung

Berechnung des Verdienstentganges

EUR 86,- x (Tage) = EUR

Beantragte Vergütung

gemäß § 32 Abs. 4 EpiG

EUR

Beschreibung der selbständigen beruflichen Tätigkeit; Darlegung, warum diese Tätigkeit während der Absonderung nicht ausgeübt werden konnte und zu einem Verdienstentgang geführt hat:

Ort/Datum

Unterschrift

Antragsteller*in

Beilagen

- Nachweis über Kleinunternehmereigenschaft (z.B. Einkommenssteuerbescheid-/erklärung, Auflistung der Gesamtumsätze pro Betrieb der letzten fünf Jahre, Bescheid über die Option zur Steuerpflicht nach § 6 Abs. 3 UStG, etc.)
- Absonderungsbescheid

Stand: Juli 2022

HINWEIS

Gemäß § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungsverordnung kann der entstandene Verdienstentgang für Kleinunternehmer*innen während einer behördlich angeordneten Absonderung pauschal in der Höhe von EUR 86,- für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden. **Diesem Antrag sind dementsprechend Unterlagen beizulegen, die bestätigen, dass es sich um ein Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 handelt.**

Beim Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für Kleinunternehmer*innen ist keine Bestätigung durch eine Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Bilanzbuchhaltung, etc. erforderlich.

Bei einer Absonderung durch den Magistrat der Stadt Wien ist eine Vergütung nur durch diesen möglich. Antragsberechtigt ist diesfalls ausschließlich die von der Absonderung betroffene natürliche Person sofern sie ein Kleinunternehmen nach § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 betreibt, dies auch dann, wenn die Option zur Umsatzsteuerpflicht (§ 6 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idgF) ausgeübt wurde. Der Antrag muss, wenn die Absonderung wegen **SARS-CoV-2** verfügt wurde, binnen **3 Monaten** gerechnet vom letzten Tag der Absonderung gestellt werden (=bei der Behörde einlangen), ansonsten erlischt der Anspruch. Bei einer Absonderung aufgrund einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit beträgt die Frist 6 Wochen.

Die Antragstellung hat an die Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, postalisch:
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, per E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at, oder per Fax: 4000-99-40809 zu erfolgen.